

Buchrezension

Otto Triffterer/Kai Ambos, The Rome Statute of the International Criminal Court, C.H. Beck, München, 3. Aufl. 2016, XXXIX, 2.352 S., € 370,-.

Fast zwanzig Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen zum Rom-Statut für den Internationalen Strafgerichtshof liegt nunmehr bereits die dritte Auflage des international führenden Kommentars dazu vor. Der Initiator dieses Werkes, *Otto Triffterer*, hat selbst an der Rom-Konferenz sehr aktiv teilgenommen, das Erscheinen der 3. Auflage aber leider nicht mehr erlebt (vgl. dazu die Nachrufe von *Schmoller*, ÖJZ 2015, 767 bzw. GA 2015, 601, und *Lagodny*, JZ 2015, 825). Noch zu Lebzeiten hat er jedoch mit *Kai Ambos* einen der weltweit profiliertesten Wissenschaftler im Bereich des Internationalen Strafrechts als Mitherausgeber gewonnen. Allein die Tatsache, dass dieses Meisterwerk bereits in dritter Auflage vorliegt, spricht für sich. Beeindruckend ist auch die Liste der Autorinnen und Autoren (S. XIX-XXIII). Es handelt sich um Fachleute aus allen Rechtsordnungen und aus allen juristischen Sparten – von der internationalen Praxis und bis hin zur international aktiven Wissenschaft. Dies gewährleistet weiterhin höchstes Niveau und beste Verlässlichkeit.

Wie schon die Vorauflagen dient auch diese der internationalen und vor allem auch der nationalen Praxis als Nachschlagewerk und Referenz. Denn die Entscheidungen der internationalen Strafgerichtshöfe einschließlich der Ad-hoc-Gerichtshöfe sind inzwischen so zahlreich geworden, dass es einer integrativen Instanz bedarf. Diese Funktion erfüllt der Kommentar geradezu selbstverständlich. Auch der ICC selbst möchte nicht auf den Kommentar verzichten (siehe die Einführung von ICC-Präsident *De Gurmendi* S. XVII f.). Sehr wertvoll ist insofern die generelle Vorgehensweise: Grundsätzlich wird zuerst die Praxis des ICC dargestellt, dann diejenige der Ad-hoc-Tribunale und schließlich ergänzend die nationalen Strafrechtssysteme. In den Fußnoten findet man ergänzende Hinweise zur wissenschaftlichen Diskussion.

Aus meiner Sicht kommt dem Werk aber für die Wissenschaft und vor allem für die Strafrechtsvergleichung eine ganz wichtige Katalysator-Aufgabe zu. Das Rom-Statut und die Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs stehen im Fadenkreuz der beiden großen Alternativ-Strukturen des Strafverfahrens: der von den Parteien (Anklage und Verteidigung) geprägte Common-Law-Prozess einerseits und das kontinentale Strafverfahren andererseits mit der Dominanz des Gerichts über die beiden Parteien. Hierin lag schon immer die Besonderheit des Rom-Statuts; denn anders als in wissenschaftlichen rechtsvergleichenden Arbeiten kann der Internationale Strafgerichtshof viele Fragen nicht offen lassen und aussprechen „we agree to disagree“. Der Gerichtshof muss vielmehr entscheiden, wie er es hält mit vielen praktischen Fragen, hinter denen die Systemunterschiede deutlich werden. Das gilt für so banal erscheinende Fragen, ob der/die Vorsitzende einen Zeugen aufrufen darf oder ob das nur die Staatsanwaltschaft bzw. die Verteidigung darf (siehe z.B. *Bitti*, Art. 64 Rn. 34 f.). *Broomhall* führt zu Recht aus

(Art. 51 Rn. 42-49), dass es sich um einen einzigartigen und zwingend notwendigen Kompromiss nationaler Rechtstraditionen und internationaler Normen handelt. Deshalb wird die Stärke oder Schwäche des Vorsitzenden nach Art. 64 Abs. 8b von *Bitti* unter Berufung auf *Blakesley* (Rn. 43) zu Recht als eine Bestimmung charakterisiert, die den Unterschied zwischen Continental und Common Law deutlich mache. Dies kommt auch in der Kommentierung von *Bergsmo/Kruger/Bekou* zu Art. 54 (Duties and powers of the Prosecutor with respect to investigations) zum Ausdruck. Diese Norm versucht einen Brückenschlag zwischen Dispositionsfreiheit und -obliegenheit der Parteien einerseits und dem Ausschluss von Dispositionen in einem Officialverfahren andererseits (Rn. 2).

Ob und welche Bestimmungen eines „Allgemeinen Teils“ oder „elements of crimes“ erforderlich sind und vor allem wie sie ggf. verbindlich werden können (oder eben nicht), ist kritisch dargestellt von *Gadirov/Clark* in den Erläuterungen zu Art. 9. Die Kommentierungen von Art. 17 (Zulässigkeit) durch *Schabas/El Zeidy* zum Erfordernis des „same case“ sowie insgesamt zu Art. 20 (Ne bis in idem) durch *Tallgren/Reisinger Coracini* sind wissenschaftlich etwa wichtig wegen des Prinzips ne bis in idem im nationalen, im europäischen und im internationalen Recht. Die Erläuterungen zu Art. 22 (Nullum crimen sine lege) durch *Broomhall* bzw. von Art. 23 (Nulla poena sine lege) durch *Schabas/Ambos* sowie von Art. 24 (Non-retroactivity ratione personae) durch *Pangalangan* sind für jede Arbeit wichtig, die sich mit diesen Prinzipien befasst – gleichgültig, ob es um die völkerrechtliche, die europarechtliche oder die nationalstaatliche Perspektive geht.

Die zentrale Vorschrift von Art. 25 (Individual criminal responsibility) wird in ihrer Bedeutung für die gesamten Fragen der Beteiligung mehrerer Personen konzise analysiert von *Ambos*. Spannend wird für mitteleuropäische Rechtsordnungen etwa sein, wie diese mit der Figur der „indirect co-perpetration“ (Art. 25 Rn. 14 f.) im nationalen Kontext umgehen werden. Besonders hervorgehoben sei auch die engagierte Darstellung von Art. 28 (Responsibility of commanders and other superiors) durch *Triffterer* (ab Rn. 85 zusammen mit *R. Arnold*), die dem Begründer des Kommentars wegen des für das Völkerstrafrecht grundlegenden Paradigmenwechsels (Rn. 5 ff.) ein besonderes Bedürfnis war. Dies gilt auch für den vorgelagerten Art. 27 (*Triffterer/Burchard*), der die offizielle Stellung einer Person für irrelevant erklärt.

Aus rechtsvergleichender Perspektive sind auch die Analysen von *Eser* zu Art. 31 (Grounds for excluding criminal responsibility) von besonderem Interesse. Sie stellen die mehrpolare Dogmatik des kontinentalen Strafrechts dem bipolaren Ansatz des Common Law gegenüber. Dieser unterscheidet vor dem Hintergrund eines Jury-Verfahrens nur zwischen „offence“ und „defence“, nicht aber innerhalb der Defences noch zwischen Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafwürdigkeits-/Strafbedürftigkeitsgründen.

Die Erläuterungen zu Art. 55 (Rights of persons during an investigation) durch *Hall/Jacobs* bieten Anlass zur Einbeziehung menschenrechtlicher Erkenntnisse. Als Europäer wird einem bewusst: Die langjährige Entwicklung auf europäischer Ebene durch den EGMR spielt für die Diskussion auf

universaler Ebene offensichtlich nur ganz am Rande eine Rolle (siehe Art. 55 Fn. 34 und 38), obwohl gerade die Themen von Art. 55 vom EGMR geprägt worden sind. Sehr viel deutlicheren und pointierteren Bezug zur EGMR-Praxis erkennt man bei *Schabas/McDermott* in der Kommentierung zu Art. 67 (Rights of the accused).

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um den ungewein inspirierenden Impetus dieses Kommentars für die Rechtsvergleichung zu illustrieren. Schon deswegen ist er zwingend für jede Bibliothek, die das notwendige Rüstzeug für juristische Arbeit im völkerstrafrechtlichen und im rechtsvergleichenden Bereich zur Verfügung stellen will.

Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg